

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG:
„Ertüchtigung der Gleise 59 bis 65 für Nutzlängen von 740 m und Anbindung an das Gleis 26 im
Rangierbahnhof Wustermark“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 05. September 2022

Die Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Ertüchtigung der Gleise 59 bis 65 für Nutzlängen von 740 m und Anbindung an das Gleis 26 im Rangierbahnhof Wustermark“. Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg, im Landkreis Havelland, in der Gemarkung Elstal und Dallgow im Rangierbahnhof Wustermark.

Gemäß § 5 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt worden. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Antragsunterlagen vom 07.07.2022 sowie der in diesem Zusammenhang eingereichten Voruntersuchung der Vorhabenträgerin und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2113-31202/0072/003 geführt. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Ertüchtigung der Gleisanlagen erfolgt auf einer Fläche von rd. 8.250 m² auf bahntechnisch genutztem Gelände. Hierbei handelt es sich um bereits stark anthropogen überformtes Gebiet. Es sind keine naturschutzrelevanten Schutzgebiete betroffen. Die im Zuge der Gleisverlängerung zu beseitigende Ruderalflur hat keine naturschutzfachliche Bedeutung. Im Baugebiet kommen streng geschützte Reptilien (Zauneidechse) vor. Das Vorkommen weiterer Arten, wie die Blindschleiche, ist nicht ausgeschlossen. Es findet kein Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser statt. Beeinträchtigungen und nachhaltige Auswirkungen des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind von der Maßnahme ebenso nicht betroffen.

Die Umweltauswirkungen sind baubedingt in Form von Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb zu verzeichnen. Beeinträchtigungen der lokalen Bevölkerung durch Baulärm sind aufgrund der Entfernung als nicht erheblich anzusehen. Darüber hinaus kommt es anlagebedingt zum Verlust von Ruderalflur und durch den Gleisneubau zur dauerhaft veränderten Bodennutzung. Der dadurch bedingte Lebensraumverlust für die Tierwelt, insbesondere für dort lebende Reptilien, ist aufgrund des Umfangs jedoch nicht als erheblich anzusehen. Eine mit der Bautätigkeit einhergehende Störung und Beunruhigung von Tieren sowie Gefahr der Tötung von Reptilien wird durch

entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Schutzzäune, Absammeln von Exemplaren vor Baubeginn) begegnet. Mit dem Vorhaben gehen keine über die bereits bestehenden Belastungen hinausgehende, betriebsbedingten Auswirkungen einher. Erhebliche und nachhaltige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Tiere, Menschen/ menschliche Gesundheit und Boden sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen sehr gering zu halten. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.